

Staatsregierung so lange und so weit der Preis eines Kilogramm Brot für die Anstalt den Betrag von 30 Pfennigen übersteigt, pro Kopf der auf ihre Rechnung in der II. und III. Klasse des Gesehungshauses zu Roda verpflegten Geisteskranken täglich diesen für zwei Kilogramm Brot sich ergebenden Mehrebetrag, zugleich als Entschädigung für die mit jeder Theuerung erfahrungsmäßig eintretende Preissteigerung auch der sonstigen unentbehrlichen Lebensbedürfnisse neben dem festen Verpflegungssätze (Art. 6) zu ersetzen, hierbei auch die von der Anstalts-Direktion resp. der Institutsbuchhalterei zu Altenburg aufzustellenden Berechnungen über den Preis des Brotes ohne Weiteres als beweisend anzuerkennen.

Art. 9.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Juli 1884 in Kraft. Er gilt für die vertragsschließenden Staatsregierungen so lange als er nicht von einer derselben gekündigt wird. Die Kündigung muß mindestens vier Jahre vor der beabsichtigten Auflösung des Vertragsverhältnisses und darf nicht vor dem 30. Juni 1900 erfolgen.

Art. 10.

Dafesu außerordentliche Umstände, deren Abwendung nicht in der Macht der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung liegt, wie Brandunglück, Krieg zc., die Unterbringung und Verpflegung von Geisteskranken in dem Gesehungshause zu Roda zeitweilig ganz oder theilweise unmöglich machen sollten, so tritt auf die Dauer dieser Umstände der gegenwärtige Vertrag außer und erst nach deren Beseitigung wieder in Wirksamkeit.

Art. 11.

Der Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, die Auswechslung der Ratifikationen aber erst nach erlangter resp. Zustimmung der beiderseitigen landständischen Versammlungen bewirkt werden.

So geschehen Altenburg und Oera, den 9. März 1882.

(L. S.) **Moriz Laurentius.** (L. S.) **Walther Engelhardt.**